



# KLEINGARTENORDNUNG





Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Kleingartenanlagen sind ein Markenzeichen des Ruhrgebietes. Die Stadt Castrop-Rauxel kann auf eine große Vielfalt an nutzbaren Gärten im Stadtgebiet verweisen. Kleingärten bilden eine historisch gewachsene, kulturelle, ökologische und soziale Ressource.

Junge Leute, Familien, Migrantinnen und Migranten sind in Kleingärten herzlich willkommen. Kinder können hier spielen und etwas über Gartenanbau lernen. Die ältere Generation nutzt die Bewegung bei der Gartenarbeit. Das menschliche und gesellschaftliche Miteinander unterschiedlicher sozialer Schichten mit gemeinsamen Interessen wird gepflegt.

Kleingärten stellen auch hochwirksame ökologische Verbindungen und klimatische Ausgleichsräume in der Stadt dar.

Auch in Zukunft setze ich mich für die Erhaltung der Kleingartenanlagen in Castrop-Rauxel ein und wünsche allen Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern und denjenigen, die es werden möchten, viel Freude mit dem Garten in der Stadt.

*Rajko Kravanja*

Rajko Kravanja

## **PRÄAMBEL**

Diese Kleingartenordnung stellt das anerkannte, allgemeine Regelwerk für die Beziehungen zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und dem Bezirksverband Castrop-Rauxel / Waltrop der Kleingärtner e.V. als Zwischenpächter dar. Der Bezirksverband fungiert als Kontrollorgan sowie zwischen Verein und deren Mitgliedern.

Die Ziele des Kleingartenwesens werden durch das Bundeskleingartengesetz in der aktuellen Fassung definiert.

Kleingärten sind Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie dienen der Eigenversorgung der Kleingärtner, ihrer Gesunderhaltung und Erholung sowie der sinnvollen Freizeitgestaltung. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden. Deshalb ist die Ausrichtung auf eine biologische Bewirtschaftung und eine Gestaltung mit natürlichen Materialien anzustreben. Eine Verwirklichung dieser geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens kann nur erfolgen, wenn die Kleingärtner/-innen innerhalb und außerhalb ihrer Anlage harmonisch zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Von den Kleingärtnern müssen Verpflichtungen übernommen werden, die nachfolgend niedergelegt sind.

Diese Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und somit für alle Kleingärtner/innen – nachfolgend Kleingärtner genannt – verbindlich

Dafür übernehmen die Kleingärtner die Verpflichtung zu verantwortungsbewusstem Handeln im Umgang mit der Natur, die ihnen überlassenen Gärten im Sinne der kleingärtnerischen Nutzung gemäß § 1 Abs. 1 BKleingG zu verwenden und zu pflegen

sowie der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen.

Diese Gartenordnung ist Bestandteil der mit dem Bezirksverband Castrop-Rauxel / Waltrop der Kleingärtner e.V. und den mit den Kleingärtnervereinen abgeschlossenen Zwischenpacht und Überlassungsverträgen.

## **KLEINGÄRTNERISCHE NUTZUNG**

1. Der Kleingarten darf ausschließlich kleingärtnerisch genutzt werden. Diese ist nur dann gegeben, wenn der Garten dem Pächter und seiner Familie zur Erholung dient und wenn durch eigene Arbeit oder unter Mithilfe der Familienangehörigen eine gärtnerische Betätigung zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen aller Art für den eigenen Bedarf erfolgt.
2. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die überwiegende Nutzung als Ziergarten sind unzulässig.

## **GEMEINSCHAFTSANLAGEN BZW. – EINRICHTUNGEN**

1. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, wie z.B. die Einfriedung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager- und Sammelplätze und Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln.
2. Zur Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen und -Einrichtungen können die Kleingärtner des betreffenden Vereins zu Gemeinschaftsarbeit oder zu finanziellen Umlagen verpflichtet werden.

Über Art und Umfang entscheidet der jeweilige Vorstand.

## **GEMEINSCHAFTSARBEIT**

1. Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Gestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen in der Kleingartenanlage (öffentliches Grün).
2. Zu den Gemeinschaftsarbeiten können alle Kleingärtner (Pächter) herangezogen werden. Auch an zusätzlichen Aufgaben, wie z.B. Organisation und Durchführung von Vereinsfesten, haben sich die Kleingärtner zu beteiligen. Über Art und Umfang entscheidet der jeweilige Vorstand.

Auf Antrag kann der Vorstand in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Punkten 2 bis 4 zulassen.

3. Der Pächter ist verpflichtet die vom Vorstand beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten selbst durchzuführen oder durch einen volljährigen Angehörigen abzuleisten zu lassen.
4. Für nicht abgeleistete Gemeinschaftsstunden hat der Pächter den vom Vorstand festgesetzten Abgeltungsbetrag zu entrichten.

## **WEGEBENUTZUNG UND WEGEUNTERHALTUNG**

1. Es ist nicht gestattet, die öffentlichen Wege der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen. Ausnahmen genehmigt der Vorstand.
2. Die öffentlichen Wege der Kleingartenanlage einschließlich des dazugehörigen Begleitgrüns sind von den Pächtern

der angrenzenden Parzellen ganzjährig zu warten. Die Wege sind wildkrautfrei zu halten. Insbesondere ist die Verkehrssicherheit zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen.

3. Durch Transport von Materialien verunreinigte Wege und Plätze sind vom Verursacher bzw. dem Veranlasser unverzüglich zu säubern.
4. Die Wege der Kleingartenanlagen sind zu jeder Jahreszeit begehbar zu halten. Bei Vorhandensein von Hinweisschildern braucht im Winter nicht gestreut werden.
5. Die Wege der innerhalb der Kleingartenanlagen sollen in „wassergebundener“ Bauart hergestellt werden. Regenwasser muss ortsnah versickern können.
6. Gartenwege in den einzelnen Gärten sind so herzustellen, dass das Abfließen des Oberflächenwassers auf die Hauptwege verhindert wird.
7. Die Beseitigung von Wildkräutern darf ausschließlich mechanisch oder thermisch erfolgen.

## **ÖFFNUNGSZEITEN**

1. Die Kleingartenanlagen sind in der Zeit :

vom 01.04. bis 30.09. von 8:00 bis 20:00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. von 9:00 bis 16:00 Uhr für den öffentlichen Fußgängerverkehr offen zu halten.

- Über eine Erweiterung der Öffnungszeiten kann durch Beschluss des Vorstandes bestimmt werden.

## **GARTENLAUBEN**

- Die Errichtung, der Umbau von Gartenlauben oder ein wesentlicher Anbau sind genehmigungspflichtig. Entsprechende Bauanträge sind an den Vorstand zu richten. Die Weiterleitung des Antrages erfolgt vom Kleingartenverein über den Bezirksverband an die Stadt Castrop-Rauxel. Der zuständige Bereich Stadtgrün und Friedhofswesen entscheidet über die Genehmigung.

Mit dem Bau der Gartenlaube darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung vorliegt. Die Richtlinien des Bezirksverbandes zum Bau von Gartenlauben sind zu beachten.

- In den Kleingärten ist die Errichtung einer Gartenlaube in einfacher Ausfertigung mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich eines überdachten Freisitzes und einer Höhe von maximal 3,55 m zulässig.

Die Gartenlaube darf nach ihrer Beschaffenheit; insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein.

- Eine Unterkellerung der Gartenlaube sowie der Einrichtung von Gruben jeglicher Art sind untersagt.
- Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gartenlaube wird dem Pächter zur besonderen Pflicht gemacht. Renovierun-

gen an Dach und Fassade, die den Charakter der Gartenlaube ändern, sind anzumelden.

- Zum Beheizen der Gartenlauben dürfen aus Umweltschutzgründen nur mit Gas oder Strom betriebene Anlagen benutzt werden. Feuerstätten innerhalb der Gartenlaube sind nicht zulässig. Vorhandene Feuerstätten müssen spätestens bei einem Pächterwechsel entfernt werden.
- Antennen bzw. Satellitenschüsseln für den Fernseh-, Radio- oder Funkempfang dürfen in Kleingartenanlagen nicht errichtet werden.

## **SONSTIGE BAULICHKEITEN**

- Frühbeete und Folientunnel dürfen in einem der Größe des Gartens angemessenen Umfang errichtet werden. Die zulässige Gesamtfläche beträgt maximal 10 m<sup>2</sup>, höchstens jedoch 2 % der Größe der Parzelle. Die Höhe darf 0,7 m nicht überschreiten. Frühbeete und Folientunnel müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- Ein Gewächshaus je Parzelle darf in einem der Größe des Gartens angemessenen Umfang errichtet werden. Die zulässige Gesamtfläche beträgt maximal 8 m<sup>2</sup>, höchstens jedoch 2% der Größe der Parzelle. Die Höhe darf 2,2 m nicht überschreiten. Zulässig sind ausschließlich Gewächshäuser aus Leichtmetall in Fertigbauweise. Das Einverständnis des Gartennachbarn muss vorhanden sein.

Die Errichtung von Gewächshäusern ist genehmigungspflichtig Entsprechende Bauanträge sind an den Vorstand

zu richten. Die Weiterleitung des Antrages erfolgt vom Kleingartenverein über den Bezirksverband an die Stadt Castrop-Rauxel. Der zuständige Bereich Stadtgrün und Friedhofswesen entscheidet über die Genehmigung.

Größere Gewächshäuser oder Gewächshäuser abweichender Bauart sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen, sofern nicht eine schriftliche Genehmigung zum Bestand vorliegt.

3. Gerätehäuser dürfen in einem der Größe des Gartens angemessenen Umfang errichtet werden. Die zulässige Gesamtfläche beträgt maximal 4 m<sup>2</sup>. Die Höhe darf 2,2 m nicht überschreiten. Gerätehäuser müssen vom Vorstand genehmigt werden. Gerätehäuser sind nicht Bestandteil der Bewertung einer Parzelle nach den Bewertungsrichtlinien.
4. Pergolen und Rank-Gerüste dürfen in einem der Größe des Gartens angemessenen Umfang errichtet werden. Die zulässige Gesamtlänge beträgt maximal 24 m. Eine Pergola darf nicht überdacht sein.
5. Die Aufstellung von Pavillons, Partyzelten und ähnlichen mobilen Unterständen ist nur tageweise erlaubt.
6. Feuchtbiopte dürfen nur in naturnaher Bauweise (z.B. Folienabdichtung mit Substratauffüllung) hergestellt werden, Betonabdichtungen sind nicht zulässig. Gartenteiche dürfen in einem der Größe des Gartens angemessenen Umfang errichtet werden. Der Bodenaushub muss auf der Parzelle verbleiben.

Die zulässige Gesamtfläche beträgt maximal 10 m<sup>2</sup>; höchstens jedoch 2% der Größe der Parzelle bei Parzellengrößen von mehr als 500 m<sup>2</sup>.

7. Schwimmbecken mit mehr als 2 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen sind nicht gestattet. Das Zusetzen von jeglichen Mitteln in das Wasser des Schwimmbeckens ist untersagt.
8. Einfriedungen, Gartentore, Wegbefestigungen und Einfassungen und ähnliche Einbauten innerhalb des Gartens müssen sich in Material und Gestaltung in das Gesamtbild einfügen.

## **ABFALL**

1. Pflanzliche Abfälle sind, soweit dazu geeignet, in den Parzellen zu kompostieren.
2. Die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die sich nicht zur Kompostierung eignen und sonstige Abfälle sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
3. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist in den Gärten verboten. Offene Feuer sind grundsätzlich untersagt.
4. Der Kleingärtnerverein kann mit Zustimmung des Grundstückseigentümers Sammelplätze zum Schreddern und / oder zum gemeinschaftlichen Kompostieren oder zum Abtransport von Gartenabfällen einrichten.

## **GESTALTUNG DES KLEINGARTENS**

1. Die Parzelle ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Gewächshäuser, Gerätehäuser, Kompostbehälter und Feuchtbiopte sind

so anzulegen, dass eine Belästigung und Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

2. Auf die Kulturen in Nachbargärten ist Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume ist unzulässig. Spaliere, Rank-Hilfen und Bohnengerüste sind nicht als Abgrenzung zu verwenden. Durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern darf die Nutzung des Nachbargartens nicht eingeschränkt werden.
3. Obstbäume sind nur als Busch- oder Spindelform oder bei genügendem Platz als Halbstamm auf schwachwachsender Unterlage zulässig.
4. Jeder Pächter hat für den fachgerechten Schnitt seiner Bäume und Sträucher zu sorgen. Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen. Die dem angrenzenden Garten auf dem Begleitgrün wachsende Sträucher sind ebenfalls vom Pächter fachgerecht zu pflegen. Bei Unkenntnis oder Fragestellungen kann der Fachberater kontaktiert werden.
5. Als Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung der Obstbäume und Sträucher ist eine genügend große Standfläche erforderlich.
  - Halbstamm / Busch, große Form, Grenzabstand 2,5 m, Standfläche 5,0 m x 5,0 m entsprechend 25 m<sup>2</sup>
  - Halbstamm / Busch, kleine Form, Grenzabstand 2,0 m, Standfläche 4,0 m x 4,0 m entsprechend 16 m<sup>2</sup>
  - Spindelbusch Grenzabstand 1,5 m, Standfläche 3,0 m x 1,5 m entsprechend 4,5 m<sup>2</sup>

Beerenobst wie Johannis- , Stachelbeere Grenzabstand 1,5 m, Standfläche 1,5 m x 1,5 m entsprechend 2,25 m<sup>2</sup>.

Beerenobst wie Brombeere, Himbeere Grenzabstand 0,5 m, Gemessen wird von der Stammaußenseite bzw. bei buschigem Beerenobst von den außen wachsenden Trieben.

Gehölze mit geringeren Abständen können im Fall des Gartenwechsels nicht entschädigt werden, sofern nicht eine völlige Entfernung verlangt werden muss.

6. Als Sicht- bzw. Windschutz ist eine immergrüne Bepflanzung unzulässig, auch wenn sie in Heckenform geschnitten sind. Sie sind spätestens bei Pächterwechsel zu entfernen.
7. Auf das Pflanzen von großwachsenden immergrünen Gehölze sollte im Kleingarten grundsätzlich verzichtet werden. Immergrüne Gehölze dürfen maximal 2,00 m Höhe erreichen. Entsprechende Gehölze können im Fall des Gartenwechsels nicht entschädigt werden, spätestens bei Pächterwechsel sind diese zu entfernen.
8. Sichtschutzeinrichtungen sind grundsätzlich nicht zulässig.
9. Die Versiegelung von Boden (z.B. mit Kiesbeete, Folien mit Rindenmulche) ist grundsätzlich nicht zulässig. Bei bestehenden Versiegelungen muss spätestens bei einem Pächterwechsel die Fläche entsiegelt und der Belag entfernt werden.

## **PFLANZENSCHUTZ**

1. Bei Pflanzenschutzmaßnahmen im Kleingarten ist grundsätzlich das Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes anzu-

wenden. Den naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken ist Vorrang einzuräumen.

2. Alle den Boden belastenden, sowie die für Kulturpflanzen und nützliche Lebewesen bedrohliche Maßnahmen sind verboten.
3. Beim Gemüseanbau soll die Mischkultur sowie die Fruchtfolge angewendet werden.
4. Der naturnahen Gartenbewirtschaftung soll Vorrang gegeben werden, z.B. durch Einsatz von organischem Dünger, Kompost, Gründüngung, Mulchen, Nistgelegenheiten für Vögel und Nutzinsekten.
5. Bei der Behandlung von Holz dürfen nur biologische Lasuren ohne Lösungsmittel verwendet werden.

## **TIERHALTUNG**

1. Soweit in dem Zwischen- oder Generalpachtvertrag keine vertragsmäßige oder sonstige Beschränkung vorliegt, kann der Vorstand die Kleintierhaltung zulassen. Durch die Tierhaltung darf die Gartengemeinschaft weder beeinträchtigt noch gestört werden.

Kleintiere sind Tiere, die keine Störungen bei Nachbarn hervorrufen können, sofern sie in üblicher Zahl und Art gehalten werden. Darunter fallen zum Beispiel Wellensittiche, Hamster, Hauskaninchen, Meerschweinchen, Rennmäuse, Zierfische und ähnliche Tiere.

Es ist untersagt, Großvieh, Hunde, Katzen und Tauben in der Parzelle zu halten. Mitgeführte Hunde sind im öffentlichen Teil anzuleinen.

2. Die Haltung von Bienenvölkern kann vom Vorstand genehmigt werden. Der Bienenhalter muss Mitglied eines Imkervereins sein. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung muss nachgewiesen werden.

## **ENERGIEVERSORGUNG**

1. Die vereinseigenen Energieversorgungsanlagen (Strom, Wasser, Gas) sind pfleglich zu behandeln.
2. Jeder Pächter muss zur Feststellung von Strom- und Wasserverbrauch in seinem Garten Messeinrichtungen durch den Verein einbauen lassen. Der Pächter trägt die anfallenden Kosten und ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Messeinrichtungen verantwortlich. Der Verein hat das Kontrollrecht.

4. Der Pächter hat den von ihm verbrauchten Strom und Wasser zu zahlen. Außer den durch die Messeinrichtung angezeigten Verbrauch hat der Pächter anteilmäßig die Versorgung anfallenden Kosten zu zahlen.

Kosten für Reparaturen an der Gesamtanlage von Strom und Wasser sind vom Pächter anteilmäßig zu tragen. Für Kosten, die hinter den Messeinrichtungen oder an diesen selbst entstehen, hat der Pächter aufzukommen.

5. Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage abgesperrt werden.



## **GERÄTEBENUTZUNG**

1. Lärmentwickelnde Geräte, wie Rasenmäher, Heckenscheren, Häcksler, Pumpen, usw. müssen den im Bundesimmissionsgesetz in der jeweils gültigen Fassung festgelegte Auflagen entsprechen.
2. Der Betrieb der zuvor beschriebenen Geräte darf die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht mehr als nötig stören.

Der Betrieb ist komplett zu unterlassen:

- a) in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr
- b) in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr
- c) an Sonn- und Feiertagen

## **BODEN- UND WASSERSCHUTZ**

1. Im Abstellraum der Gartenlaube kann eine chemiefreie Trockentoilette mit Einstreu aufgestellt werden.
2. Der Einsatz von Chemikalien zur Geruchsbildung in Campingtoiletten ist unzulässig. Erfolgt die Umsetzung der Fäkalien über den Kompost, darf dies über Zugabe von ungelöschtem Kalk erfolgen.
3. Die Errichtung und der Betrieb von zentralen Entsorgungseinrichtungen mit Kanalanschluss ist anzustreben.

## **KINDERSPIELPLÄTZE**

1. Der Verein hat dafür zu sorgen, dass die Spielgeräte ständig den Ansprüchen an die Verkehrssicherheit genügen. Der Verein muss einen schriftlichen Nachweis über die gesetzlich vorgeschriebenen, regelmäßigen Sicht-Kontrollen führen.

## **ZUTRITTSRECHT**

1. Beauftragten des Verpächters, des Zwischenpächters, des Bezirksverbands, des Kleingartenvereins sowie der Stadt Castrop-Rauxel ist zur Erfüllung satzungsgemäßer oder besonderer Aufgaben der Zutritt zum Garten nach Anmeldung mit angemessener Frist zu gestatten.

## **BEKANNTMACHUNGEN**

Bekanntmachungen des Kleingartenvereins erfolgen im Aushängkasten des Kleingartenvereins und erlangen somit Gültigkeit.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Erhebliche Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durch die Beauftragten des Verpächters, des Zwischenpächters, des Bezirksverbands, des Kleingartenvereins sowie der Stadt Castrop-Rauxel nicht behoben oder nicht unterlassen werden, stellen eine erhebliche Verletzung des Zwischenpachtvertrages dar und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

### **Impressum**

Stadt Castrop-Rauxel, Stadtgrün- und Friedhofswesen  
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel  
Tel. 02305/106-2791, Fax 02305/106-2733  
E-Mail [stadtgruen-und-friedhofswesen@castrop-rauxel.de](mailto:stadtgruen-und-friedhofswesen@castrop-rauxel.de)  
[www.castrop-rauxel.de](http://www.castrop-rauxel.de)

Satz/Layout/Druck: Stadt Castrop-Rauxel  
Informationstechnik und zentrale Dienste